

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ENTRA AG, Kultur- und Kongresszentrum Zürichsee | Version 2.0 vom 18. September 2024

1. Allgemeines

1.1 Reservation, Buchung und Vertrag

- a) Eine Reservation gilt erst nach Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrags bzw. einer elektronischen Auftragsbestätigung sowie einer bei ENTRAG eingegangenen An- oder Vorauszahlung als verbindliche Buchung.
- b) Veranstaltende und ENTRAG schliessen mit der verbindlichen Buchung eine zeitlich, räumlich und inhaltlich begrenzte Nutzungsvereinbarung ab.
- c) Bei Veranstaltungen geht ENTRAG ausschliesslich vertragliche Verpflichtungen mit den Veranstaltenden ein. Veranstaltende halten ENTRAG gegenüber sämtlichen Forderungen von zahlenden und nicht zahlenden Teilnehmenden sowie von durch die Veranstaltenden beauftragten Dritten (Künstler, Musiker, Techniker, Caterer, Transportgesellschaften usw.) schadlos.

1.2 Zahlungsbedingungen

- a) Bei Auftragssummen über CHF 5'000.- sind je nach Vereinbarung zwischen 70 und 90% des Gesamtbetrags 30 Tage vor der Durchführung eines gebuchten Anlasses zur Zahlung fällig.
- b) Zahlungsfrist sind 30 Tage. Ausnahmsweise kann eine längere Zahlungsfrist bis maximal 60 Tage vereinbart werden.
- c) Vereinbarte Preise (abzgl. Rabatte) sind ohne Abzüge (Skonto oder dgl.) geschuldet.
- d) Die Mahngebühr beträgt CHF 40.-
- e) Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist gilt ein Verzugszins von 5% pro Jahr.

1.3 Annullation und Rückerstattung

- a) Stornierungen müssen schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen.
- b) Bei Stornierungen bis zu 180 Tagen vor dem Veranstaltungstermin erstattet ENTRAG erfolgte Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% der Auftragssumme innert 30 Tagen zurück.
- c) Bei Stornierungen innerhalb von 180 Tagen vor dem Veranstaltungstermin steht ENTRAG die volle Auftragssumme zu.
- d) Falls die gebuchten Räumlichkeiten nach einer Annullation an Dritte vermietet werden können, erstattet die ENTRAG den mit Dritten erzielten Erlös aus der Vermietung von Räumen und Technik bis zum Maximum von 90% der Auftragssumme zurück.
- e) Die Rückerstattung von maximal 90% der Auftragssumme erfolgt ebenso infolge des Eintritts eines Ereignisses von höherer Gewalt gem. Ziff. 5.1, falls keine andere angemessene Lösung nach Ziff. 5.2 gefunden werden kann.

1.4 Nutzung der gemieteten Räume und Technik

- a) Die Nutzung erfolgt gemäss den vereinbarten zeitlichen, räumlichen, inhaltlichen und finanziellen Bedingungen.
- b) Veranstaltende sind für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften vor, während und unmittelbar nach ihren Veranstaltungen verantwortlich – für sich selbst, ihre zahlenden und nicht zahlenden Teilnehmenden, ihre Mitarbeitenden sowie durch ihre beauftragten Dritten.
- c) Während der vereinbarten bzw. der tatsächlichen Zeit der Nutzung entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Geräten oder Inventar sind unmittelbar nach ihrer Feststellung den Vertragspartnern zur Kenntnis zu bringen, zu dokumentieren und durch den Veranstaltenden an ENTRAG zu vergüten.
- d) Für die Kommunikation des Orts von Veranstaltungen ist die Verwendung der Marke ENTRAG für Veranstaltende vor, während und nach der Veranstaltung gestattet. Bei der visuellen Verwendung der geschützten Wort-Bild-Marke (ENTRA-Logo) sind die Vorgaben gem. CI/CD-Richtlinie der ENTRAG zu berücksichtigen. Für abweichende Darstellungen ist bei der ENTRAG rechtzeitig vor der Kommunikation eine Genehmigung einzuholen.
- e) Falls die Marke ENTRAG mit oder ohne Logo in der Kommunikation von Veranstaltungen durch Veranstaltende benutzt wird, sind Veranstaltende verpflichtet, die ENTRAG in keiner Art und Weise als Veranstaltende darzustellen.

1.5 Dienstleistungen Dritter

- a) Dienstleistungen Dritter können nach Vereinbarung und gegen Verrechnung an Veranstaltende durch ENTRAG bereitgestellt oder direkt durch Veranstaltende an Dritte beauftragt werden.
- b) ENTRAG kann die direkte Zusammenarbeit mit Dritten aus wichtigen Gründen ablehnen oder abbrechen, auch zur Unzeit. Sie setzt Veranstaltende umgehend schriftlich davon in Kenntnis und schlägt gleichzeitig valable Alternativen vor.

1.6 Ausschlusskriterien

- a) ENTRA AG hat das Recht, Veranstaltende oder Veranstaltungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie kann in Fällen von durch Veranstaltende bewusst zurückgehaltenen oder falschen Informationen zu Veranstaltungsinhalten von bestätigten Buchungen unter Rückerstattung aller erfolgten Zahlungen ohne weitere Entschädigungspflicht zurücktreten.
- b) Veranstaltungen mit rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierende Inhalten sowie Veranstaltungen, die eine illegale Aktivität, Diskriminierung, Hass oder Gewalt fördern oder verherrlichen, sind von der Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten der ENTRA AG ausgeschlossen.
- c) Veranstaltungsinhalte, die gegen in der Schweiz geltende Gesetze verstossen, wie beispielsweise illegale Glücksspiele, Drogenmissbrauch oder andere strafbare Handlungen, sind nicht gestattet.
- d) Veranstaltungsteilnehmende und -mitarbeitende, die den Ausschlusskriterien gemäss Ziff. 1.6b oder 1.6c persönlich entsprechen oder mit ihrem Verhalten Veranstaltungen, andere Teilnehmende oder Mitarbeitende von Veranstaltungen, Gebäudenutzende, Nachbarn oder Passanten wiederholt stören oder belästigen, sind durch die Veranstaltenden von der Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten der ENTRA AG auszuschliessen, wegzuweisen und im Straffallverdacht zu verzeigen.
- e) Die ENTRA AG behält sich das Recht vor, Veranstaltungen im Voraus zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Schweizer Recht und internen Richtlinien im Einklang stehen sowie gemäss Ziff. 1.6d fehlbare Personen von der Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten der ENTRA AG auszuschliessen und wegzuweisen sowie Hausverbote auszusprechen und durchzusetzen.
- f) Bei Zweifeln bezüglich der Vereinbarkeit einer Veranstaltung mit dem Schweizer Recht und/oder internen Richtlinien behält sich die ENTRA AG das Recht vor, die Veranstaltung abzulehnen oder zusätzliche Informationen anzufordern.

1.7 Haftung

- a) Die ENTRA AG stellt sicher, dass ihre Liegenschaften und die sich darin befindenden Räumlichkeiten, insbesondere die Räume für Veranstaltungen, sicher benutzt werden können. Die Räume und Technik für Veranstaltungen wurden gemäss im Jahr 2018 geltendem Schweizer Recht, einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften geplant, behördlich bewilligt und erstellt. Die ENTRA AG ist u.a. verantwortlich für die korrekte Organisation und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, Unterhalts- und Wartungsarbeiten für eine sichere Veranstaltungsinfrastruktur.
- b) Die ENTRA AG haftet nicht für Verluste, Schäden oder rechtliche Konsequenzen, die sich aus der Vorbereitung oder Durchführung einer nicht vertrags- oder gesetzeskonformen Veranstaltung oder nicht vertrags- oder gesetzeskonformem Verhalten von Veranstaltungsteilnehmenden oder -mitarbeitenden ergeben.
- c) Veranstaltende erklären sich mit der verbindlichen Buchung entsprechend ihres Verschuldungsgrades solidarisch haftend für alle Verluste, Schäden sowie rechtlichen Folgen der Vorbereitung und Durchführung der durch sie gebuchten Veranstaltungen.
- d) Veranstaltende erklären mit der verbindlichen Buchung, die ENTRA AG und ihre Mitarbeitenden von jeglicher Haftung für die Vorbereitung und Durchführung der durch sie gebuchten Veranstaltungen freizustellen, falls deren Absichten, Inhalte, Teilnehmende, Mitarbeitende oder Beauftragte Schweizer Recht verletzen.
- e) Die ENTRA AG haftet ausschliesslich für nachgewiesene Verluste oder Schäden, die unmittelbar vor, nach oder während der vereinbarten Veranstaltung eintreten und nachweislich durch Mitarbeitende der ENTRA AG oder ihre direkt Beauftragten grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden oder auf versagende Teile der baulichen Infrastruktur zurückzuführen sind (Gebäudehaftpflicht). Für Störungen oder Fehler der Gebäude- oder Veranstaltungstechnik gilt Abschnitt 4.
- f) Die Versicherung der Veranstaltungen ist Sache der Veranstaltenden.

2. Sicherheit und Brandschutz

2.1 Einrichtungen

- a) Die Veranstaltungsräume der ENTRA AG sind mit Brand-/Rauchmeldern, Feuerlöschern und weiteren Einrichtungen gemäss den geltenden Brandschutzvorschriften sowie einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet. Die ENTRA AG stellt die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle, Wartung, Unterhalt und Überwachung dieser Einrichtungen und Geräte sowie Datenschutz und -löschung sicher.
- b) Veranstaltende, ihre Mitarbeitenden und ihre beauftragten Dritten sind im Notfall zur zweck- und verhältnismässigen Bedienung bzw. Auslösung berechtigt und verpflichtet. Veranstaltende sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden und beauftragte Dritte auf Notfälle vorzubereiten und entsprechend zu informieren und zu instruieren. Sie haften für missbräuchliche, unzweckmässige und unverhältnismässige Bedienung der vorhandenen Einrichtungen unmittelbar vor, nach und während ihren Veranstaltungen und die Auslösung von Fehlalarmen.

2.2 Vorschriften

- a) Notausgänge und Fluchtwege sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit frei zu halten von visuellen und physischen Hindernissen.
- b) Für das Einhalten der Brandschutzvorschriften unmittelbar vor, während und nach Veranstaltungen, zum Beispiel betr. Dekoration, Möblierung, Vorbereitungen usw. sind die Veranstaltenden verantwortlich.

- c) Anweisungen von Mitarbeitenden der ENTRA AG zur Einhaltung von Sicherheits- und Brandschutzvorschriften sind unverzüglich Folge zu leisten.

2.3 Veranstaltungsspezifische Massnahmen

- a) Veranstaltende sind verpflichtet, die ENTRA AG über besondere Sicherheits- oder Brandschutzanforderungen im Voraus zu informieren, damit angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.
- b) Für Veranstaltungen mit besonderen brandschutztechnischen Anforderungen (z.B. bei der Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik), müssen entsprechende Genehmigungen eingeholt werden.
- c) Die vereinbarte maximale Personenbelegung von Räumlichkeiten ist in jedem Fall einzuhalten, für die Kontrolle des Einlasses sind die Veranstaltenden verantwortlich.

2.4 Haftungsausschluss

- a) Die ENTRA AG haftet nicht für Verluste oder Schäden, die auf Nichteinhaltung von Brandschutz- oder Sicherheitsvorschriften durch Veranstaltende, ihre Mitarbeitenden oder ihre beauftragten Dritten zurückzuführen sind.
- b) Veranstaltende erklären sich mit der verbindlichen Buchung damit einverstanden, die ENTRA AG von jeglicher Haftung für Schäden und Verluste durch Brand oder Rauch frei- und schadlos zu halten sowie sich bzw. ihre Veranstaltungen entsprechend zu versichern.

3. Lebensmittelsicherheit

3.1 Verantwortung der Caterer

- a) Für die Einhaltung aller geltenden Vorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln und Suchtprävention vor, während und nach Veranstaltungen trägt der jeweils beauftragte Caterer die umfassende Verantwortung. Sie beinhaltet Ordnung, Sauberkeit, Hygiene, den Transport, die Lagerung, Zubereitung, Präsentation, Abgabe und den Verkauf aller Lebensmittel für Veranstaltende, ihre Mitarbeitenden, die Mitarbeitenden ihrer beauftragten Dritten und insbesondere für die Teilnehmenden von Veranstaltungen (alle zusammen: die Konsumenten) sowie die Entsorgung von Lebensmittelabfällen.
- b) Veranstaltende können die Aufgaben und Verantwortungen als Caterer auch selbst wahrnehmen, sie sind verpflichtet dies der ENTRA AG unter Angabe des verantwortlichen und an der Veranstaltung anwesenden Patentinhabers bekannt zu geben.

3.2 Einhalten der Vorschriften

- a) Veranstaltende sind verpflichtet, die Zulassung, Qualifikation und Eignung ihrer beauftragten Caterer zu prüfen und für die Anwesenheit der verantwortlichen Patentinhaber zu sorgen.
- b) Vertreter des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen und der ENTRA AG sind berechtigt, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften vor, während und nach Veranstaltungen zu überprüfen und alle vermieteten Räumlichkeiten zu diesem Zweck jederzeit zu betreten. Sie haben bei Verstössen gegen die einschlägigen Vorschriften das Recht, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Konsumenten zu ergreifen. Die ENTRA AG informiert Veranstaltende vorab.
- c) Den Anweisungen der Vertreter des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St.Gallen und der ENTRA AG zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sind unverzüglich Folge zu leisten.

3.3 Haftungsausschluss

- a) Die ENTRA AG haftet nicht für Verluste, Schäden oder rechtliche Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften durch Caterer ergeben, es sei denn, sie hat die Aufgaben und Verantwortung des Caterers selbst übernommen und ihre fehlbaren Mitarbeitenden haben grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- b) Veranstaltende halten die ENTRA AG von jeglicher Haftung frei und schadlos von sämtlichen Folgen nicht eingehaltener Vorschriften für die Sicherheit von Lebensmitteln und Suchtprävention ihrer beauftragten Caterer und versichern sich bzw. ihre Veranstaltungen entsprechend.

4. Technik

4.1 Verantwortung für die Gebäude- und Veranstaltungstechnik

- a) Die ENTRA AG ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die technische Ausstattung in den vermieteten Räumlichkeiten stets einwandfrei funktioniert. Trotzdem können unvorhersehbare technische Störungen oder Ausfälle nicht völlig ausgeschlossen werden. Mögliche Ursachen liegen teilweise auch ausserhalb des Einflussbereichs der ENTRA AG, z.B. Unterbrüche der Stromversorgung, Ausfälle von Internetverbindungen, Fehlfunktionen von Teilsystemen oder Defekte von Geräten oder Bauteilen.
- b) Veranstaltende sind verantwortlich für die rechtzeitige Klärung aller erforderlichen technischen Anforderungen und die Beauftragung der entsprechend benötigten Dritten oder der ENTRA AG mit der Planung, Vorbereitung, Koordination, Organisation, Aufbau, Abbau und Bedienung der für ihre Veranstaltungen benötigten Technik. Für die Bereitstellung zusätzlicher Alternativen und Redundanzen zur Minimierung von Ausfallrisiken und technischen Problemen sind ebenfalls die Veranstaltenden zuständig.
- c) Falls unmittelbar vor oder während einer Veranstaltung technische Probleme auftreten, informieren sich die Vertragspartner unverzüglich und suchen gemeinsam nach Lösungen, um die Auswirkungen zu minimieren und die Veranstaltung bestmöglich fortzusetzen.

4.2 Schall- und Laserverordnung (SLV)

Veranstaltende sind verantwortlich für die Einhaltung der Schweizer Schall- und Laserverordnung.

4.3 Haftungsausschluss

- a) Die ENTRA AG haftet nicht für Verluste, Schäden oder rechtliche Konsequenzen, die sich aus einer Verletzung der SLV oder aus technischen Störungen oder Ausfällen ergeben, es sei denn, ihre eigenen fehlbaren Mitarbeitenden haben grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- b) Veranstalter halten die ENTRA AG von jeglicher Haftung frei und schadlos von sämtlichen Folgen aus Verletzungen der SLV und technischer Störungen und versichern sich bzw. ihre Veranstaltungen entsprechend.

5. Höhere Gewalt

5.1 Definition

Höhere Gewalt bezeichnet unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der Vertragspartner liegen und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der ENTRA AG unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Kriege, Streiks, behördliche Anordnungen oder andere aussergewöhnliche Ereignisse und Umstände.

5.2 Auswirkungen

- a) Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der ENTRA AG unmöglich macht oder erheblich beeinträchtigt, wird sie die Veranstaltenden unverzüglich darüber informieren und gemeinsam mit ihnen nach Lösungen suchen, um die Auswirkungen zu minimieren.
- b) Bestehende Vereinbarungen werden im Fall von Ereignissen höherer Gewalt in dem Umfang ausgesetzt oder geändert, der erforderlich ist, um den Auswirkungen der höheren Gewalt angemessen zu begegnen. Die Vertragspartner suchen gemeinsam angemessene Lösungen, um die Situation zu bewältigen und die betroffenen Veranstaltungen bestmöglich fortzusetzen, stattfinden zu lassen oder zu verschieben.

5.3 Haftungsausschluss

- a) Die ENTRA AG haftet nicht für Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die sich als Folge von Ereignissen höherer Gewalt ergeben.
- b) Veranstalter halten die ENTRA AG von jeglicher Haftung frei und schadlos von sämtlichen Folgen von Ereignissen höherer Gewalt und versichern sich bzw. ihre Veranstaltungen entsprechend.

6. Datenschutz

6.1 Erklärung

Es gilt die Datenschutzerklärung in der auf www.entra-rapperswil.ch/datenschutz/ aktuell publizierten Version. Mit dieser Datenschutzerklärung informiert die ENTRA AG, welche Personendaten sie im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten und Tätigkeiten einschliesslich ihrer Webseite bearbeitet. Sie informiert insbesondere, wofür, wie und wo sie welche Personendaten bearbeitet sowie über die Rechte von Personen, deren Daten sie bearbeitet.

6.2 Anwendbares Recht

Die ENTRA AG untersteht dem schweizerischen Datenschutzrecht sowie allenfalls anwendbarem ausländischem Datenschutzrecht wie insbesondere jenem der Europäischen Union (EU) mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Europäische Kommission anerkennt, dass das schweizerische Datenschutzrecht einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gültigkeit

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ENTRA AG mit veranstaltenden juristischen oder privaten Personen und treten am Datum der im Titel genannten Version in Kraft.
- b) Die ENTRA AG hat das Recht, diese AGB jederzeit anzupassen. Sie hat bestehende Vertragspartner über die Anpassungen in Kenntnis zu setzen. Ohne Widerspruch eines Vertragspartners wird die neue Version für alle gebuchten Veranstaltungen des Veranstaltenden innert 20 Tagen rechtskräftig.
- c) Für einzelne oder zusätzliche Aktivitäten und Tätigkeiten können weitere rechtliche Dokumente wie Nutzungs- oder Teilnahmebedingungen sowie zusätzliche Erklärungen gelten.

7.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Schweizer Recht. Bei Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz der ENTRA AG in der Schweiz zuständig.